

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

6.

9.) Declaration,

die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königlich Württembergischen Hofe, wegen der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten, geschlossene Übereinkunft betreffend;

vom 5ten Januar 1828.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Regierung sind im Betreff der Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden können, dahin übereingekommen und erklären hiermit:

Daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats, oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocolirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sperteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gesetzsammlung 1828.

(6)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten, und vom 1^{ten} März 1828 an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 5^{ten} Januar 1828.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen Cabinets-Minister
und Staats-Secretair,

Graf von Einsiedel.